

Zusammenstellung der Beschlüsse

aus der öffentlichen Sitzung des Stadtrates

vom 23.07.2020

TOP 1	Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 02.07.2020
--------------	--

In der nichtöffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 02.07.2020 wurden folgende Beschlüsse gefasst, für deren Geheimhaltung kein Grund besteht und die hiermit bekannt gegeben werden:

1. Der Stadtrat beschließt, den Auftrag für die Erneuerung der bestehenden Abwasserleitungen im Zuge der Ausschreibung des Landkreises Rhön-Grabfeld „Ausbau der NES 20 in der OD Herschfeld“ an die Firma STRABAG AG, An der Salzbrücke, 98617 Ritschenhausen zu den Einheitspreisen ihres Angebotes vom 17.06.2020 mit einer Auftragssumme (einschl. dem Anteil aus dem Titel 1 „Baustelleneinrichtung“) von 794.809,72 € brutto zu vergeben.

Die im Zusammenhang mit dem Kanalbau anfallenden anteiligen Kosten für Aufbruch und Wiederherstellung des Straßenoberbaus belaufen sich auf 49.877,07 € brutto. Die Verrechnung erfolgt direkt mit dem Landkreis Rhön-Grabfeld.

Die Gesamtkosten für die Kanalbauarbeiten belaufen sich somit auf 844.686,79 € brutto.

Nachdem die Kanalbaumaßnahme gemeinsam mit der über das Bayerische Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (BayGVFG) geförderten Straßenbaumaßnahme ausgeschrieben wurde, kann die Auftragsvergabe erst nach Zustimmung durch die Regierung von Unterfranken erfolgen.

Die benötigten HH-Mittel stehen auf der HH-Stelle 7000.9540 zur Verfügung.

2. Der Stadtrat der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale beschließt, den Auftrag für den Ausbau der Franz-Schubert-Straße, Franz-von-Liszt-Straße und Richard-Wagner-Straße an den gesamtwirtschaftlichsten Bieter, die Firma Zehe Bau GmbH, Brückenstraße 2, 97705 Burkardroth, gemäß ihres Angebotes vom 18.06.2020 in Höhe von gesamt 1.689.776,14 € brutto, zu vergeben.

Die Auftragssumme teilt sich auf folgende Titel und HH-Stellen auf:

Titel Straßenbau:	1.326.549,69 € brutto
-------------------	-----------------------

HH-Stelle 6326.9560 Franz-Schubert-Straße

HH-Stelle 6328.9560 Richard-Wagner-Straße

Auf den beiden Haushaltsstellen stehen insgesamt 1.324.850,89 € zur Verfügung. Die zur Auftragsvergabe benötigten überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von 1.699,07 € werden durch Einsparung auf der HH-Stellen 7000.9538 ausgeglichen.

Titel Kanalbau:	141.845,07 € brutto
-----------------	---------------------

HH-Stelle 7000.9538 Franz-Schubert-Straße und Franz-von-Liszt-Straße

HH-Stelle 7000.9539 Richard-Wagner-Straße

Die notwendigen HH-Mittel stehen auf den genannten HH-Stellen zur Verfügung.

Titel Stadtwerke:

221.381,38 € brutto

Wasser, Strom

Dieser Titel wird direkt durch die Stadtwerke Bad Neustadt beauftragt.

TOP 2	Schülerhort Schulberg – Neubau: Vorstellung der Entwurfsplanung und Beschlussfassung
--------------	---

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die heute vom Architekturbüro Konopatzki & Edelhäuser vorgestellte Entwurfsplanung für den Schülerhort mit Gesamtkosten von ca. 3,1 Mio. Euro incl. MwSt. (ohne Kostengruppe 600) baulich umzusetzen. Die Baumaßnahme umfasst die Errichtung des Gebäudes sowie die notwendigen Tiefbauarbeiten, welche die Verlegung des Gehwegs, die Anpassung der Feuerwehrezufahrt sowie die Errichtung von Stellplätzen für das Hortpersonal beinhalten.

Der Stadtrat beschließt zudem die Beauftragung der weiteren Leistungsstufe der beteiligten Fachplaner zur Umsetzung der finalen Entwurfs- und Genehmigungsplanung. Die Baugenehmigungsunterlagen sind zu erarbeiten. Das Bauamt wird beauftragt den FAG-Förderantrag zur Vorlage bei der Regierung von Unterfranken fertigzustellen.

Die nötigen Haushaltsmittel für dieses Jahr stehen auf der HH-Stelle 4649.9400 (Schülerhort Schulberg - Neubaumaßnahme) zur Verfügung.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	23
Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 3	Rederkreuz – Abbruch und Erneuerung: Vorstellung der Planung und Beschlussfassung
--------------	--

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die heute vorgestellte Entwurfsplanung für das Rederkreuz in der Variante „Stahlkreuz“ mit Gesamtkosten von ca. 30.000 € incl. MwSt. baulich umzusetzen.

Durch die Maßnahme entstehen nun außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 30.000,00€ auf der HH-Stelle 3650.9400 (Denkmalschutz und -pflege, Hohntor). Es sollen Einsparungen von 14.000 € auf der HH-Stelle 3701.9400 (Bildstöcke, Feldkreuze, Kreuzanlagen) und 16.000 € auf der HH-Stelle 3202.9400 (Alte Amtskellerei – Umbau und Modernisierung) vorgenommen werden, um die Differenz auszugleichen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	23
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	10
Persönlich beteiligt:	

TOP 4	Bauanträge und -voranfragen
--------------	------------------------------------

TOP 4.1	Wolf-Haus GmbH Neubau einer Tagespflege mit Sozialstation Fl.Nrn. 2968/5 und 2992/1 (Teilfläche), Am Weichselrain, Gemarkung Bad Neustadt a. d. Saale BV-Nr. 58/2020
----------------	---

Beschluss:

Gegenstand des Bauantrages ist der Neubau einer Tagespflege mit Sozialstation. Geplant ist ein erdgeschossiges Gebäude mit einer Länge von 30 m und einer Breite von 17,385 m). Das Gebäude wird mit einem Satteldach, Dachneigung 27° versehen.

Das betreffende Grundstück liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Hafenlehen“ in einem GE-Gebiet.

Zulässig sind in einem Gewerbegebiet gemäß § 8 Abs. 2 BauNVO u.a. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe sowie Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude.

Die Errichtung einer Tagespflege mit Sozialstation fällt allerdings nicht unter einer der in § 8 Abs. 2 BauNVO genannten allgemein zulässigen Nutzungen, da es sich hier um eine Anlage für soziale Zwecke handelt. Eine solche Anlage für soziale Zwecke kann nach § 8 Abs. 3 BauNVO nur ausnahmsweise zugelassen werden.

Seitens der Stadt Bad Neustadt wird die Errichtung einer Tagespflege mit Sozialstation in städtebaulicher Hinsicht an dortiger Stelle durchaus positiv bewertet. Von daher kann der Erteilung einer entsprechenden Ausnahme bezüglich der beantragten Nutzung „Tagespflege mit Sozialstation“ grundsätzlich zugestimmt werden.

Allerdings ist die Gebietsverträglichkeit der beantragten Nutzung im Hinblick auf die bestehende Bestandssituation in der Nachbarschaft noch immissionsschutzrechtlich zu prüfen. Diese Prüfung erfolgt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens am Landratsamt.

Die weiteren Festsetzungen des Bebauungsplanes werden eingehalten.

Der rechnerische und zeichnerische Stellplatznachweis wurde geführt. Danach sind insgesamt 7 Stellplätze erforderlich, die auf dem Baugrundstück nachgewiesen werden.

Das Grundstück ist entsprechend einzugrünen. Diesbezüglich ist noch ein Freiflächengestaltungsplan nachzureichen.

Die Abwasserbeseitigung ist gesichert durch Kanalisation im Mischsystem. Die hierzu abgegebene Stellungnahme des Abwasserverbandes vom 25.06.2020 ist Bestandteil dieses Beschlusses und bei der Bauausführung zwingend zu beachten. Insbesondere sollten aufgrund der umfangreichen Flächenversiegelung Regenrückhaltungsmöglichkeiten wie Rasengittersteine im Bereich der Parkplätze, Einbau einer Zisterne usw. Berücksichtigung finden. Das Landratsamt Rhön-Grabfeld wird gebeten, die Stellungnahme des Abwasserverbandes zum Bestandteil der Baugenehmigung zu erklären.

Bauordnungs-, brandschutz- und immissionsschutzrechtliche Belange werden, soweit erforderlich, durch das Landratsamt geprüft. Die weiteren Fachbehörden (Immissionsschutzbehörde, Kreisbrandrat usw.) werden von daher vom Landratsamt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens gehört.

In der Baumapfe für den Bauherrn hat die Stadt zwei Hinweisblätter zur Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge sowie für die Dichtheitsprüfung der Grundstücksentwässerung beigelegt.

Weiter Erinnerungen bestehen nicht.

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird insoweit erteilt.

Der Bauantrag wird an das Landratsamt Rhön-Grabfeld weiter geleitet.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	23
Ja-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	3
Persönlich beteiligt:	0

**TOP 4.2 Rhön-Klinikum AG;
Tektur zum Neubau Klinik-Campus;
Fl.Nrn. 230/11 und 167/1, von-Guttenberg-Straße 11, Gemarkung Bad
Neuhaus;
BV-Nr. 62/2015 (Tektur)**

Beschluss:

Die betreffenden Baugrundstücke liegen im Geltungsbereich der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Herschfeld Süd“.

Gegenstand des Tekturantrags sind verschiedene Änderungen, die sich in der Planung bzw. während der Bauausführung zwischen der Eingabeplanung im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben ergeben haben. Diese Anpassungen innerhalb der Nutzungseinheiten stellen sich wie folgt dar:

Ebene 1:

- Eingang Akutklinik, Windfang vergrößert
- Wegfall Überdachung Haupteingang
- im Innenbereich - Technikfläche vergrößert
- Gebäude verkleinert
- im Außenbereich, Wegfall Technikfläche
- zentrale Patientenaufnahme

Ebene 2:

- Vergrößerung des Gebäudes um 4,80 m x 16,80 m
- Zufahrt für die Bestattungsunternehmen und Pathologie (statt Ebene 1)
- öffentliche Cafeteria (statt Ebene 1)

Ebene 3:

- Garage vergrößert
- Vergrößerung des Gebäudes (Treppenhaus 4,80 m x 6,00 m)

Ebene 4:

- Vergrößerung des Gebäudes (Treppenhaus 4,80 m x 6,00 m)

Ebene 5:

- Vergrößerung des Gebäudes (Treppenhaus 4,80 m x 6,00 m)

- Aufstockung Verbinderbau
- Aufstockung Konferenz- /OP-Aufenthalt

Ebene 6:

- Vergrößerung des Gebäudes (Treppenhaus 4,80 m x 6,00 m)

Ebene 7:

- Technikfläche vergrößert (z. B. Überwachung Hubschrauberlandeplatz)
- Vergrößerung des Gebäudes (Treppenhaus)

Anzahl der Betten:

- Verringerung der Bettenkapazität um 5

Seitens der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale bestehen gegenüber den geplanten Änderungen keine Bedenken. Von daher wird dem Tekturantrag zugestimmt.

Allerdings wurde im Zuge der Planung der Außenanlagen festgestellt, dass die Liegendkranken-Abfahrt zukünftig auch von der Feuerwehr genutzt werden soll, somit musste das Gebäude vergrößert werden, um alle Anforderungen zu erfüllen. Dadurch wird die südliche Baugrenze statt auf einer Breite um bis zu 10 m um ca. 17 m überschritten.

Da die genannte Abweichung in städtebaulicher Hinsicht durchaus vertretbar ist, stimmt die Stadt der Erteilung einer Befreiung von der diesbezüglichen Vorgabe des Bebauungsplanes zu.

Die Planungen für die Freiflächengestaltung wurden insgesamt überarbeitet und detaillierter ausgearbeitet. Die Planung entspricht dem Besprechungsergebnissen zwischen dem Bauherrn und der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale. Seitens der Stadt besteht somit Einverständnis mit der Planung.

Ein höherer Stellplatzbedarf hat sich im Zuge der Tekturplanung nicht ergeben.

Die Abwasserbeseitigung ist durch Kanalisation im Trennsystem sichergestellt. Am genehmigten Entwässerungssystem haben sich keine Änderungen ergeben.

Bauordnungs- und brandschutzrechtliche sowie alle weiteren fachtechnischen Belange werden vom Landratsamt Rhön-Grabfeld gewürdigt. Die entsprechenden Fachbehörden (insbesondere Kreisbrandrat) werden deshalb vom Landratsamt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens gehört.

Im Übrigen gilt der zum ursprünglichen Bauantrag gefasste Beschluss des Stadtrates vom 09.07.2015, TOP ö 4.1 auch für den Tekturantrag unverändert weiter.

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird hiermit erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	23
Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	1
Persönlich beteiligt:	0

TOP 5	Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) 8. Änderung des Bebauungsplanes "Herschfeld Ost" im beschleunigten Verfahren - Vorstellung der Entwurfsplanung mit Billigungs- und Auslegungsbeschluss
--------------	---

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt der vorgestellten Entwurfsplanung für die 8. Änderung des Bebauungsplanes „Herschfeld Ost“ mit integrierter Grünordnung in der Fassung vom 22.07.2020 zu.

Auf der Grundlage oben genannten Entwurfsplanung sind die weiteren Verfahrensschritte (Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung) durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	23
Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 6	Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB), Beteiligung der Träger öffentlicher Belange; Gemeinde Salz, Aufstellung eines Bebauungsplanes "Am Fronhof"; Stellungnahme der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale
--------------	--

Beschluss:

Die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale stimmt der Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Fronhof“ in der Nachbargemeinde Salz zu.

Weitere Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, liegen der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale nicht vor.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	23
Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 7	Kanalsanierung in der Valentin-Rathgeber-Straße im StT Brendlorenzen: Ermächtigung des 1. Vorsitzenden zur Auftragsvergabe
--------------	---

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Bad Neustadt an der Saale ermächtigt den 1. Vorsitzenden zur Auftragsvergabe für die Maßnahme „Kanalsanierung in der Valentin-Rathgeber-Straße“ im Stadtteil Brendlorenzen.

Die notwendigen HH-Mittel stehen auf der HH-Stelle 7000.9535 zur Verfügung.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 23
Ja-Stimmen: 23
Nein-Stimmen: 0
Persönlich beteiligt: 0

TOP 8	Änderung der Ergebnisverwendung der City-USE GmbH & Co. KG
--------------	---

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale stimmt dem Beschluss der Gesellschafterversammlung der City-USE GmbH & Co. KG zu, den Jahresüberschuss in Höhe von 546.287,25 € (davon 42.369,87 € für die Stadt Bad Neustadt) zu 100% den Rücklagenkonten zuzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 23
Ja-Stimmen: 23
Nein-Stimmen: 0
Persönlich beteiligt: 0

TOP 9	Jahresabschluss 2019 der Villschen Altenstiftung - Rechenschaftsbericht
--------------	--

Ohne Beschluss

TOP 10	Villsche Altenstiftung: Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2020 (Stiftungshaushalt)
---------------	--

Beschluss:

HAUSHALTSSATZUNG
der VILL'SCHEN ALTENSTIFTUNG
für das Haushaltsjahr
2 0 2 0

Aufgrund des Art. 20 Abs. 3 des Bayerischen Stiftungsgesetzes (BayStG) i.V. m. Art. 63 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Stadtrat der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan 2020 der **Vill'schen Altenstiftung** wird

im VERWALTUNGSHAUSHALT	in den Einnahmen	
	und Ausgaben auf	124.810 €
und		
im VERMÖGENSHAUSHALT	in den Einnahmen	

und Ausgaben auf **120.960 €**

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushaltes der Stiftung sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt der Stiftung werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 15.000 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

Bad Neustadt a. d. Saale, den

S T A D T

Bad Neustadt a. d. Saale

Michael Werner
Erster Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	23
Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 11 Villsche Altenstiftung: Finanzplanung 2021 - 2023
--

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt der Finanzplanung der Vill'schen Altenstiftung für die Jahre 2021 bis 2023 zu.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	23
Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 12	Antrag der Kath. Kirchenstiftung St. Nikolaus, Herschfeld, auf Gewährung eines Investitionszuschusses für bauliche Maßnahmen am Kindergartengebäude
---------------	--

Dieser Tagesordnungspunkt ist entfallen.

TOP 13	Grundsatzbeschluss: Genehmigung einer außerplanmäßigen Aussage zur Beschaffung von mobilen IT-Endgeräten für die städt. Schulen im Rahmen des "Sonderbudgets Leihgeräte"
---------------	---

Beschluss:

Der Stadtrat bewilligt gemäß Art. 66 GO die außerplanmäßigen Ausgaben zur Beschaffung von mobilen IT-Endgeräten für die städt. Schulen im Rahmen des „Sonderbudgets Leihgeräte“ mit einem Kostenumfang von maximal 77.191,00 € im Haushaltsjahr 2020.

Diese sind durch außerplanmäßige Einnahmen in gleicher Höhe in Form eines Zuschusses aus diesem Sonderbudget gedeckt. Dieser ist bis zum 31.07.2020 durch die Stadtkämmerei zu beantragen.

Die Beschaffung der Geräte erfolgt zentral unter der Federführung des Sachgebietes 12.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	23
Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 14	Gesellschaftsvertrag mit der Interkomm IT-Rhön Grabfeld GmbH; Grundsatzbeschluss und Beitritt
---------------	--

Beschluss:

Auf der Grundlage des dieser Beschlussvorlage als Anlage beigefügten Entwurfs des Gesellschaftsvertrags für die „Interkomm-IT Rhön-Grabfeld GmbH“ (Entwurf E 7 vom 03.07.2020) beteiligt sich die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale an der Errichtung der Interkomm-IT Rhön-Grabfeld GmbH und wird deren Gesellschafter.

Die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale übernimmt dazu eine Stammeinlage von 3.000 EUR (in Worten: dreitausend Euro), die unverzüglich in voller Höhe in bar in das Vermögen der Gesellschaft zu leisten ist. Die Stammeinlage entspricht einem Anteil von drei Prozent (3 %) am Stammkapital der Gesellschaft von 100.000 EUR (in Worten: einhunderttausend Euro).

Zusätzlich hat die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale ein (Bar-)Agio in Höhe von 27.000 EUR (in Worten: siebenundzwanzigtausend Euro) zu leisten, das ebenfalls unverzüglich in voller Höhe in bar in das Vermögen der Gesellschaft zu leisten ist.

Zu den ersten Geschäftsführern der Gesellschaft werden die bisherigen Abteilungsleiter der Fachabteilung EDV des Landkreises Rhön-Grabfeld, die Herren Ansgar Zimmer und Stephen Johannes, bestellt.

Der Erste Bürgermeister wird beauftragt und ermächtigt, in der notariell zu beurkunden Gründungsgesellschafterversammlung der Interkomm-IT Rhön-Grabfeld GmbH als gesetzlicher Vertreter der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale die Beteiligung der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale an der Interkomm-IT Rhön-Grabfeld GmbH, den Gesellschaftsvertrag der Interkomm-IT Rhön-Grabfeld GmbH und die Bestellung der ersten Geschäftsführer zu beschließen sowie die nach den Hinweisen des beurkundenden Notariats weiter erforderlichen Beschlüsse zu fassen.

Die vorstehende Beauftragung und Ermächtigung des Ersten Bürgermeisters umfasst auch die Ermächtigung, ggf. erforderliche redaktionelle Anpassungen / Korrekturen für den Wortlaut des Gesellschaftsvertrags der Interkomm-IT Rhön-Grabfeld GmbH, die inhaltlich keine Änderung gegenüber dem dieser Beschlussvorlage als Anlage beigefügten Entwurfs des Gesellschaftsvertrags der Interkomm-IT Rhön-Grabfeld GmbH bedeuten, zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	23
Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 15 Verkaufsoffene Sonntage 2020; Beschluss über die Verordnung zur Verkaufsöffnung
--

Beschluss:

Die Rechtsverordnung zu den verkaufsoffenen Sonntagen am 27.09.2020 und 18.10.2020 wird beschlossen.

Die Rechtsverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus besonderem Anlass in der Stadt Bad Neustadt an der Saale vom 23.07.2020 ist Bestandteil dieses Beschlusses und liegt dem Protokoll als Anlage bei.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	23
Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0